



Amtliche Bekanntmachung *Der Gemeinde Warngau*

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB und der Gutachterausschussverordnung BayGaV; Bodenrichtwerte

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Miesbach die in der Bodenrichtwerteliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung vom 05. April 2005 (GVBl S. 88) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), zum Stichtag 01.01.2022 neu ermittelt und beschlossen.

Die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind im Internet unter [Landkreis Miesbach- Karte \(vianovis.net\)](http://Landkreis_Miesbach-Karte_vianovis.net) einsehbar.

Die Bodenrichtwerte für die Gemeinde Warngau liegen vom

29.06.2022 bis einschließlich 29.07.2022

in den Amtsräumen des Rathauses der Gemeinde Warngau (Rathaus, 1. Stock), Sitzungssaal, Taubenbergstraße 33, 83627 Oberwarngau, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Montag bis Dienstag 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Termine außerhalb der Geschäftszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Nach dieser Auslegungsfrist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte **ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Miesbach abgefragt werden**. Die Auskünfte über die Bodenrichtwerte und aus der Kaufpreissammlung sind gebührenpflichtig.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

ausgehängt am: 20.06.2022
abgenommen am:



Warngau, 20.06.2022

Klaus Thurnhuber
Erster Bürgermeister